

## **Erläuternde Bemerkungen**

**zum Entwurf eines Gesetzes über den Einbau und den Betrieb sowie den Umbau und die Modernisierung von Hebeanlagen (Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012)**

### **I. Allgemeines**

#### **A.**

Die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung von ortsfesten Aufzügen sind derzeit im Tiroler Aufzugsgesetz 1998, LGBL. Nr. 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, geregelt. Neue technische Erkenntnisse, die Weiterentwicklung und Optimierung von Verwaltungsabläufen sowie die Umsetzung von einschlägigem Unionsrecht machen eine umfassende Novellierung dieses Gesetzes erforderlich. Um den Zugang zum verbindlichen Gesetzestext zu erleichtern, wäre in Folge der weit reichenden Umgestaltung wohl eine anschließende Wiederverlautbarung des Tiroler Aufzugsgesetzes unausweichlich. Es scheint deshalb zweckmäßig und aus dem Blickwinkel des Zieles einer Reduktion der Anzahl von Rechtsnormen zielführend, den Einbau und den Betrieb sowie den Umbau und die Modernisierung von Hebeanlagen zur Gänze in einem neuen Gesetz zu regeln und entsprechende Verordnungsermächtigungen zur näheren Ausgestaltung technischer Anforderungen vorzusehen. Im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen oder der Sicherheit von Sachen (vgl. den § 17 des Entwurfs über die sicherheitstechnische Prüfung und dazu etwa die ÖNORM B 2454-1) und im Fall von Umbauten oder bei Modernisierung von Hebeanlagen, die nicht CE-gekennzeichnet sind (vgl. den § 18 des Entwurfs über den Umbau und die Modernisierung von nicht gekennzeichneten Hebeanlagen und dazu etwa die ÖNORM B 2454-2) sollen diese technischen Ausführungen durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Auch der Stand der Technik betreffend die Sicherheit, die Festigkeit, die Dauerhaftigkeit, den Brand- und Schallschutz sowie die Energieeffizienz

soll durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden (vgl. den § 3 des Entwurfs über Technische Vorschriften).

Gegenüber der geltenden Rechtslage sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Die Begriffsbestimmungen sollen der Terminologie von einschlägigen EU-Richtlinien angepasst werden.
- Technische Vorschriften sollen neuen Erkenntnissen und zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Normen angepasst werden.
- Das bisher erreichte Sicherheitsniveau soll weiterhin aufrecht bleiben und bei der Modernisierung von bestehenden Anlagen noch verbessert werden.

## **B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Der Kompetenzbereich Baurecht umfasst insbesondere Regelungen über die Errichtung von baulichen Anlagen und die Baupolizei. Der Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs umfasst Hebeanlagen, die bauliche Anlagen dauerhaft bedienen und die somit als Teil einer baulichen Anlage anzusehen sind. Im § 1 Abs. 2 lit. a des Entwurfs wird klargestellt, dass Hebeanlagen in oder in Verbindung mit Eisenbahn-, Luftfahrts-, öffentlichen Schifffahrts-, Bergwerksanlagen und militärischen Anlagen errichtet oder betrieben werden, nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen.

Für Hebeanlagen, die Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, werden vom Bund gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Z. 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG (Arbeitsrecht) spezielle Regelungen getroffen.

Weil das Inverkehrbringen von Hebezeugen bereits durch bundesrechtliche Normen so umfassend geregelt ist, dass die Wahrung öffentlicher Interessen hinreichend gewährleistet ist, wird aus verwaltungsökonomischen Erwägungen auf eine eigenständige landesgesetzliche Regelung dieses Bereiches verzichtet.

**C.**

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben ist im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung in Hinkunft nach § 17 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 vorzunehmen und erfolgt durch Prüfung, Berechnung und Darstellung in einer eigens dafür vom Bundesministerium für Finanzen entwickelten und zur Verfügung gestellten Software. In detaillierten Arbeitsschritten können dabei die einzelnen mit dem Regelungsvorhaben verbundenen Leistungen nach Aufwands- und Ertragsgruppen beleuchtet und bewertet werden. Dieses Programm befindet sich derzeit österreichweit in einer Testphase. Mittels Pilotprojekten wird deren Tauglichkeit für die finanzielle Folgenabschätzung erprobt und evaluiert.

Um die finanziellen Auswirkungen abschätzen zu können ist zu prüfen, ob und welche der folgenden Aufwands- und Ertragsgruppen betroffen sind:

Aufwandsgruppen:

- Personalaufwand
- Betrieblicher Sachaufwand
- Werkleistungen
- Transferaufwand
- Finanzaufwand
- Investitionen und entsprechende Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände
- Darlehen und entsprechende Abschreibungen auf Forderungen

Ertragsgruppen:

- Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers
- Finanzerträge

Das im Entwurf vorliegende Gesetz wurde für diese Pilotphase ausgewählt und nach den angeführten Kriterien auf seine finanziellen Auswirkungen untersucht.

**Dabei wurde berechnet:**

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger:

Ergebnishaushalt - Projekt	Gesamtlaufzeit
Erträge	€ 0,00
Aufwendungen	€ 4.032,22
Nettoergebnis	-€ 4.032,22

Ergebnishaushalt - Laufende Auswirkungen	2012	2013	2014	2015	2016
Erträge	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Aufwendungen	€ 9.698,99	€ 9.698,99	€ 9.698,99	€ 9.698,99	€ 9.698,99
Nettoergebnis	-€ 9.698,99	-€ 9.698,99	-€ 9.698,99	-€ 9.698,99	-€ 9.698,99

Finanzierungshaushalt - Laufende Auswirkungen	2012	2013	2014	2015	2016
Einzahlungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Auszahlungen	€ 9.698,99	€ 9.698,99	€ 9.698,99	€ 9.698,99	€ 9.698,99
Nettofinanzierungsbedarf	-€ 9.698,99	-€ 9.698,99	-€ 9.698,99	-€ 9.698,99	-€ 9.698,99

Erläuterung: Generell ist anzumerken, dass mit dem Vollzug des im Entwurf vorliegenden Gesetzes viele verschiedene Organisationseinheiten betraut sind. Das bedeutet, dass allein das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes (bei gleich bleibender Aufgabenverteilung) zu keinen Einsparungen führen wird. Eine quantitative Anpassungsmaßnahme kann bei sprungfixen Kosten (Personalkosten) erst ab einer signifikanten Änderung getroffen werden.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder:

Kostenmäßige Auswirkungen - Projekt	Gesamtlaufzeit
Erlöse	€ 0,00
Kosten	€ 4.032,22
Netto	-€ 4.032,22

Vollbeschäftigtenäquivalente	Gesamtlaufzeit
A/a	60

**Finanzielle Auswirkungen auf das Land Tirol (Länder)**

Es ist darauf hinzuweisen, dass aus Gründen der Kostenrechnung bei den Erläuterungen unter Personalaufwand nicht „Vollbeschäftigtenäquivalente“ sondern die KLR-Tarife nach CO-Kategorie für das Jahr 2012 pro Stunde aufgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder:

Kostenmäßige Auswirkungen - Projekt	Gesamtlaufzeit
Erlöse	€ 0,00
Kosten	€ 4.032,22
Netto	-€ 4.032,22

Vollbeschäftigtenäquivalente	Gesamtlaufzeit
A/a	60
D/d	5,3333333
C/c	1

Kostenmäßige Auswirkungen - Laufende Auswirkungen	2012	2013	2014	2015	2016
Erlöse	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Kosten	€ 2.483,58	€ 2.483,58	€ 2.483,58	€ 2.483,58	€ 2.483,58
Netto	-€ 2.483,58	-€ 2.483,58	-€ 2.483,58	-€ 2.483,58	-€ 2.483,58

Vollbeschäftigungsäquivalente	2012	2013	2014	2015	2016
A/a	25,75	25,75	25,75	25,75	25,75
C/c	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5
D/d	14,0833333	14,0833333	14,0833333	14,0833333	14,0833333
b/b	5	5	5	5	5

Budgetäre Auswirkungen - Laufende Auswirkungen	Einnahmen	Ausgaben	direkt mit dem Regelungsvorhaben verbundene Umschichtungen	zusätzliche finanzielle Ausgaben
2012	€ 0,00	€ 2.483,58	€ 0,00	-€ 2.483,58
2013	€ 0,00	€ 2.483,58	€ 0,00	-€ 2.483,58
2014	€ 0,00	€ 2.483,58	€ 0,00	-€ 2.483,58
2015	€ 0,00	€ 2.483,58	€ 0,00	-€ 2.483,58
2016	€ 0,00	€ 2.483,58	€ 0,00	-€ 2.483,58

Budgetäre Auswirkungen - Laufende Auswirkungen	Einnahmen	Ausgaben	direkt mit dem Regelungsvorhaben verbundene Umschichtungen	zusätzliche finanzielle Ausgaben
2012	€ 0,00	€ 2.483,58	€ 0,00	-€ 2.483,58
2013	€ 0,00	€ 2.483,58	€ 0,00	-€ 2.483,58
2014	€ 0,00	€ 2.483,58	€ 0,00	-€ 2.483,58
2015	€ 0,00	€ 2.483,58	€ 0,00	-€ 2.483,58
2016	€ 0,00	€ 2.483,58	€ 0,00	-€ 2.483,58

**Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden:**

Es ist darauf hinzuweisen, dass aus Gründen der Kostenrechnung bei den Erläuterungen unter Personalaufwand nicht „Vollbeschäftigtenäquivalente“ sondern die KLR-Tarife nach CO-Kategorie für das Jahr 2012 pro Stunde aufgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden:

Kostenmäßige Auswirkungen - Laufende Auswirkungen	2012	2013	2014	2015	2016
Erlöse	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Kosten	€ 7.215,41	€ 7.215,41	€ 7.215,41	€ 7.215,41	€ 7.215,41
Netto	-€ 7.215,41	-€ 7.215,41	-€ 7.215,41	-€ 7.215,41	-€ 7.215,41

Vollbeschäftigungsäquivalente	2012	2013	2014	2015	2016
b/b	132	132	132	132	132
D/d	34,1666667	34,1666667	34,1666667	34,1666667	34,1666667

Budgetäre Auswirkungen - Laufende Auswirkungen	Einnahmen	Ausgaben	direkt mit dem Regelungsvorhaben verbundene Umschichtungen	zusätzliche finanzielle Ausgaben
2012	€ 0,00	€ 7.215,41	€ 0,00	-€ 7.215,41
2013	€ 0,00	€ 7.215,41	€ 0,00	-€ 7.215,41
2014	€ 0,00	€ 7.215,41	€ 0,00	-€ 7.215,41
2015	€ 0,00	€ 7.215,41	€ 0,00	-€ 7.215,41
2016	€ 0,00	€ 7.215,41	€ 0,00	-€ 7.215,41

Mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist weder ein nennenswerter Mehraufwand verbunden, noch sind nennenswerte Einsparungen erzielbar.

**II.**

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der Geltungsbereich soll klarer gefasst werden.

In den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen Hebeanlagen, die sowohl kraftbetriebene Hebezeuge als auch kraftbetriebene Fahrtreppen und Fahrsteige umfassen, wobei jedoch nur der Ein-

bau, der Betrieb und die Instandhaltung von ortsfesten Anlagen geregelt wird. Derartige Anlagen sind entweder selbst eine bauliche Anlage im Sinne der Tiroler Bauordnung 2011 (eine mit dem Erdboden verbundene Anlage, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind; vgl. § 2 Abs. 1 leg.cit.) oder stellen einen Teil einer baulichen Anlage dar. Hebeanlagen als selbstständige Bauwerke werden dabei wohl äußerst seltene Ausnahmefälle sein. In der Regel sind Hebeanlagen Teile von Gebäuden. Sie haben gleich den Stiegen und Gängen die Aufgabe, als Verkehrsweg innerhalb des Gebäudes zu dienen. Da das Schwergewicht dieser Anlagen auf dem maschinellen Teil liegt, werden sie im System des Baurechts - wie beispielsweise auch die zentralen Ölfeuerungsanlagen - als Bauteile besonderer Art angesehen.

Hebezeuge, Fahrtreppen und Fahrsteig die nur während eines bestimmten Zeitraums aufgestellt werden (beispielsweise Bauaufzüge zur Ausführung eines Bauvorhabens oder anlässlich einer Messe ausgestellte Aufzüge), werden vom Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst.

Die Richtlinie 95/16/EG über Aufzüge gilt nicht für Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s. Solche Hebezeuge werden von der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen erfasst. Solche Hebezeuge sind jedoch Aufzüge im Sinn des vorliegenden Gesetzes.

Zur Erleichterung der Überwindung von Stiegen werden am Markt für behinderte Personen an einer Treppe angebrachte Steighilfen angeboten. Für den Einbau derartiger Treppenschrägaufzüge soll künftig wieder ein Prüfzeugnis eines Hebeanlagenprüfers erforderlich sein, weil in der Praxis aufgefallen ist, dass nachträglich angebrachte Treppenschrägaufzüge häufig die für Zwecke des Brandschutzes erforderlichen Durchgangslichten verringert haben, was zu sicherheitstechnischen Problemen geführt hat bzw. führen kann.

Sonstige Vorschriften über Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Solche Vorschriften sind ohne jede Einschränkung neben diesem Gesetz anzuwenden, und zwar gleichgültig, ob es sich um landesrechtliche oder um bundesrechtliche Vorschriften handelt.



Die Klarstellung im § 1 Abs. 2 lit. a, dass Hebeanlagen die in gewerblichen Betriebsanlagen errichtet oder betrieben werden, nicht in den Geltungsbereich fallen, soll dem leichteren Vollzug dieses Gesetzes dienen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Der Klarstellung der Bedeutung der zentralen Begriffe dieses Gesetzes dienen entsprechende Begriffsbestimmungen. Diese sollen an die Richtlinie 95/16/EG und die Richtlinie 2006/42/EG angepasst werden.

Aufzüge nach Abs. 1 lit. a sind Hebezeuge und werden durch folgende Elemente bestimmt: Sie verkehren zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers, sie bewegen sich entlang einer starren Führung, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 Grad geneigt ist, fort und sind bestimmt, Personen oder Personen und Güter zu befördern; wenn sie nur der Güterbeförderung dienen, dann sind sie Aufzüge, sofern eine Person ohne Schwierigkeiten in den Lastträger einsteigen kann und dieser über Steuereinrichtungen verfügt, die im Inneren des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind. Die sogenannten langsamfahrenden Hebezeuge erfahren keine Höhenbeschränkung, müssen jedoch die Voraussetzungen eines Aufzugs erfüllen.

Auf welche Weise das Hebezeug in die Höhe gehoben wird (durch elektrische, hydraulische oder ölmotorisch betriebene Hebeeinrichtungen) ist für die Begriffsbestimmung nicht relevant. Erfolgt die Fortbewegung nicht zwischen festgelegten Ebenen, so liegt kein Aufzug im Sinn dieses Gesetzes vor. Technische Geräte, die Gegenstände heben (verschiedenste Arten von Hebebühnen) oder die dazu bestimmt sind, Menschen in die Höhe zu heben, wie etwa Fassadenreinigungsgeräte, haben keine festgelegten Ebenen und sind deshalb keine Aufzüge im Sinn dieses Gesetzes.

Hebeeinrichtungen nach Abs. 2 sind Hebezeuge mit Lastträgern, die sich zwar nicht an starren Führungen entlang (beispielsweise Scherenhubwerk), aber in einer räumlichen vollständig festgelegten Bahn bewegen.

Treppenschrägaufzüge sind Hebezeuge an Stiegen oder Treppen für Personen mit Sessel, Stehplattform oder Rollstuhlplattform, die vorwiegend für die Verwendung durch Personen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität bestimmt sind.

Güteraufzüge dienen nicht dem Transport von Personen, haben auch keine Steuereinrichtungen im Inneren des Lastträgers bzw. sind nicht in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet und verkehren zwischen festgelegten Ebenen mittels Lastträgers an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 Grad geneigten Führungen.

Kleingüteraufzüge sind aufgrund ihrer Maße nicht für Personen betretbar.

Hubtische sind mit einer lasttragenden Plattform ausgestattet, dienen der Beförderung von Gütern und Personen und sind im gesamten Bewegungsbereich starr geführt.

Fahrtreppen dienen der Personenbeförderung zwischen zwei unterschiedlich hohen Ebenen mit umlaufenden Stufenbändern in Auf- und Abwärtsbewegung.

Fahrsteige dienen der Personenbeförderung zwischen zwei unterschiedlich hohen oder Ebenen auf selber Höhe mit umlaufenden Plattenbändern in Auf- und Abwärtsbewegung. Jedoch sollen weder Zauberteppiche noch Schiförderbänder von diesem Begriff erfasst werden, sodass sie auch nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Lastträger sind Teil einer Hebeanlage die der Personen- und/oder Güterbeförderung im Inneren oder auf ihnen (Träger) zur Auf- und Abwärtsbeförderung dienen.

Als Betreiber wird der Eigentümer, Inhaber oder sonst Verfügungsberechtigte einer Hebeanlage definiert. In weiterer Folge wird dann nur mehr vom Betreiber gesprochen.

Zum 2. Abschnitt (Einbau und Inbetriebnahme von Hebeanlagen):

Zu § 3 (Technische Vorschriften):

Im Abs. 1 wird allgemein beschrieben, welchen Anforderungen Hebeanlagen zu entsprechen haben. Diese Vorschriften sollen nur für „neue“ Hebeanlagen Anwendung finden. Für bereits be-

stehende Hebeanlagen sind besondere Regelungen in den Übergangsbestimmungen nach § 21 und nach den Verordnungsermächtigungen in den §§ 17 und 18 vorgesehen.

Die barrierefreie Ausführung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist in den Technischen Bauvorschriften 2008, LGBL. Nr. 93/2007 näher geregelt.

Die künftige Festlegung der technischen Erfordernisse von Hebeanlagen durch Verordnung der Landesregierung wird aufgrund des raschen technischen Wandels und der Zulässigkeit einer nur statischen Verweisung auf bundesrechtliche Regelungen für zweckmäßiger erachtet.

#### Zu § 4 (Vorprüfung):

Das bisherige System der Prüfung von Hebeanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. nach einer wesentlichen Änderung nach dem geltenden Tiroler Aufzugsgesetz 1998 soll insofern geändert werden, als die Vorprüfung - im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften - nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben werden soll. Entscheidend dafür, ob eine Hebeanlage überhaupt in Betrieb genommen werden darf, ist ein Prüfzeugnis eines Hebeanlagenprüfers nach § 5 (Abnahmeprüfung).

Der Bauherr soll aber weiterhin die Möglichkeit haben, dass im Rahmen eines geregelten Prüfverfahrens vorab festgestellt wird, ob in oder an einer konkreten baulichen Anlage überhaupt eine Hebeanlage errichtet werden kann bzw. unter welchen Voraussetzungen die Errichtung der Hebeanlage möglich wäre. In einem solchen Verfahren sollen die Anforderungen an das Gebäude oder die nähere Umgebung der Hebeanlage geprüft werden. So ist es das Ziel, beispielsweise im Rahmen der Vorprüfung abzuklären, welche Dimension für den Schacht der Hebeanlage notwendig ist, wie der Stromanschluss in dem Gebäude ausgestaltet ist und ob die erforderliche Stromstärke für eine Hebeanlage gegeben ist, ob der Blitzschutz des Gebäudes im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse einer Hebeanlage geeignet ist oder ob die Hebeanlage Brandabschnitte in dem Gebäude verbindet (ist dies der Fall, sind besondere Auflagen einzuhalten). Da CE-Kennzeichen und EG-Konformitätserklärung

dieses Umfeld nicht berücksichtigen, ist eine nähere Prüfung dieser Rahmenbedingungen vorab sinnvoll. Im Rahmen der Vorprüfung soll weiters die Anbindung der Hebeanlage (Zugänge, Umwehrung) geprüft und die bauliche Ausführung des Triebwerksraumes berücksichtigt werden; weiters soll geprüft werden, ob die Anforderungen an die Zugänge zum Triebwerksraum erfüllt werden (z.B. Zugang über spezielle Leitern bei einer Lage des Triebwerksraumes über dem Dach), und schließlich soll abgeklärt werden, ob die Anforderungen der Hebeanlage beim jeweiligen Einbauort entsprechen (z.B. explosionsgeschützte Ausführung einer Hebeanlage wegen der Nähe zu einer Raffinerie oder einem Tanklager). All diese Voraussetzungen sollen bei der Vorprüfung geklärt werden, die vom Bauherrn (und nicht vom Hersteller einer Hebeanlage oder vom Montagebetrieb) eingeholt werden kann.

§ 4 ist insofern eine Regelung zum Schutz des Bauherrn. Durch die - nunmehr fakultative - Vorprüfung soll verhindert werden, dass eine an einer bestimmten Stelle nicht geeignete Hebeanlage oder eine in einer bestimmten Ausführung nicht geeignete Hebeanlage eingebaut wird, für die dann bei der Abnahmeprüfung kein Prüfzeugnis ausgestellt werden kann. Für derartige Mängel hat zwar der Unternehmer, der die Hebeanlage einbaut, im Rahmen der Gewährleistung zu haften, jedenfalls aber wären teure Rechtsstreitigkeiten die Folge. Zur Vermeidung solcher Rechtsstreitigkeiten soll die Möglichkeit einer Vorprüfung bestehen bleiben. Die Gründe für die Verweigerung der Ausstellung des Prüfzeugnisses bei der Abnahmeprüfung können vielschichtig sein und reichen von leicht behebbaren Mängeln bis zu schwieriger zu behebbenden Mängeln. Denkbar wäre sogar, dass Mängel nach dem Einbau nicht mehr behoben werden können und deshalb die Hebeanlage nicht betrieben werden darf bzw. von der Behörde gesperrt werden müsste. Um derartige Probleme bei der Abnahmeprüfung zu verhindern, ist für den Bauherrn die Durchführung einer Vorprüfung in jedem Fall nützlich und sinnvoll.

Zu § 5 (Abnahmeprüfung):

Wie schon im geltenden Tiroler Aufzugsgesetz 1998 soll an der Unterscheidung in das Baubewilligungsverfahren nach der Tiroler Bauordnung 2011, in dem bautechnische Erfordernisse des Aufzuges (beispielsweise die Ausgestaltung der Schächte und Türen des Aufzuges) behandelt werden, einerseits und in eine Prüfung der technischen Erfordernisse nach dem Aufzugsgesetz andererseits festgehalten werden. Allenfalls erforderliche brandschutztechnische oder sicherheitstechnische Erfordernisse in Bezug auf den Aufzug können von der Landesregierung im Weg der Verordnungsermächtigung nach § 3 wahrgenommen werden. Hinsichtlich der baulichen Anlage, in die der Aufzug eingebaut werden soll, sind diesbezügliche Auflagen ausschließlich im Baubewilligungsverfahren nach der Tiroler Bauordnung 2011 vorzuschreiben.

Beispielsweise ist die Anordnung, dass der Aufzug in brandbeständiger Ausführung einzubauen ist und dass entsprechend brandhemmende Türen zu verwenden sind, wenn der Aufzugsschacht Brandabschnitte verbindet, oder die Anordnung eines Schallschutzes durch Verwendung geeigneter Dämmmaterialien im Schacht neben den in den Verordnungen festgelegten Parametern auch im Baubewilligungsverfahren nach der Tiroler Bauordnung 2011 zu treffen. Nach dem vorliegenden Entwurf wird ausschließlich der maschinentechnische Teil der Anlage geprüft. Der Hebeanlagenprüfer hat dabei zu beurteilen, ob die Anlage technisch zulässig ist oder nicht.

Stellt der Hebeanlagenprüfer fest, dass die Hebeanlage diesen technischen Erfordernissen entspricht, so hat er dies in einem Prüfzeugnis zu bestätigen. Nach der Ausstellung des Prüfzeugnisses darf die Hebeanlage in Betrieb genommen werden. Als Inbetriebnahme ist dabei der Zeitpunkt zu sehen, zu dem der Betreiber die Hebeanlage selbst benützt oder Dritten zur Benützung freigibt; bloße Betriebsversuche zu Probezwecken im Zug des Einbaues sind (noch) nicht als Inbetriebnahme anzusehen.

Eine Abnahmeprüfung ist bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Hebeanlage sowie nach einer wesentlichen Änderung im

Sinn des § 4 Abs. 2 erforderlich. Unwesentliche Änderungen sind lediglich im Anlagen- bzw. Aufzugsbuch zu vermerken.

Um der Behörde den Überblick über die neu errichteten oder wesentlich geänderten Hebeanlagen und dadurch auch die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zum Betrieb der Hebeanlage vorliegen, zu erleichtern, ist vorgesehen, dass der Hebeanlagenprüfer der Behörde eine Abschrift des Prüfzeugnisses übermittelt. Die Hebeanlage kann in Betrieb genommen werden, nachdem der Hebeanlagenprüfer das Prüfzeugnis ausgestellt hat, dies im Anlagen- bzw. Aufzugsbuch vermerkt und eine Abschrift des Prüfzeugnisses im Anlagen- bzw. Aufzugsbuch hinterlegt hat.

Entspricht die Hebeanlage nicht den technischen Erfordernissen, so darf der Hebeanlagenprüfer ein Prüfzeugnis, dass die Hebeanlage den Erfordernissen nach § 3 entspricht, nicht ausstellen. Sollte der Betreiber der Ansicht sein, die Verweigerung der Ausstellung eines Prüfzeugnisses erfolge zu Unrecht, so bleibt es ihm überlassen, einen anderen Hebeanlagenprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Ein besonderer Rechtsschutz ist nicht vorgesehen und wäre auch systemwidrig. Da Hebeanlagenprüfer als Sachverständige nach § 1299 ABGB haften und ihre fachliche Befähigung von der Landesregierung anlässlich ihrer Bestellung geprüft wurde, ist von einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben durch die Hebeanlagenprüfer auszugehen. Im Fall einer nicht dem Gesetz entsprechenden Ausstellung eines Prüfzeugnisses bzw. einer rechtswidrigen Verweigerung des Prüfzeugnisses kann die Landesregierung die Bestellung zum Hebeanlagenprüfer widerrufen. Diese Sanktionsmöglichkeit sichert im ausreichenden Maß eine gesetzeskonforme Anwendung der vorgesehenen Abnahmeprüfung.

Wird eine Hebeanlage in Betrieb genommen, ohne dass ein Prüfzeugnis nach Abs. 1 vorliegt, so hat die Behörde den Betrieb der Hebeanlage zu untersagen. Die Untersagung hat in der Regel nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit Bescheid zu erfolgen. Liegen die Voraussetzungen nach § 57 AVG vor, so kann die Behörde den Untersagungsbescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde die Hebeanlage auch durch Ausübung unmittel-

barer Befehls- und Zwangsgewalt sperren. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes qualifiziert ein faktisches Organhandeln dann als Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und dieser Akt gegen individuell bestimmte Adressaten gerichtet ist.

Für den Betreiber würde es einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, wenn nach jeder Änderung einer Hebeanlage (auch wenn diese sicherheitstechnisch unbedenklich ist) ein Prüfzeugnis eines Hebeanlagenprüfers einzuholen wäre. Deshalb soll die Pflicht zur Vornahme einer Abnahmeprüfung auf solche Änderungen eingeschränkt werden, die als wesentlich einzustufen sind. Als wesentlich gelten Änderungen, die auf die Beschaffenheit, die eine Hebeanlage nach den Erfordernissen nach § 3 aufzuweisen hat, von Einfluss sein können. Derartige Änderungen sind im § 4 Abs. 2 demonstrativ angeführt.

### Zum 3. Abschnitt (Betrieb und Instandhaltung von Hebeanlagen):

#### Zu § 6 (Betreuungspflicht):

Diese Bestimmung enthält eine allgemeine Verpflichtung und legt wie schon bisher fest, dass der Betreiber für einen dem Gesetz entsprechenden Betrieb und die Instandhaltung der Hebeanlage zu sorgen hat. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen und treten deshalb Mängel auf, so hat die Behörde die Behebung der Mängel aufzutragen, sofern diese nicht aus eigenem vom Verpflichteten behoben werden. Sind die Mängel so schwerwiegend, dass die Betriebssicherheit nicht mehr gegeben ist, so ist der Betrieb der Hebeanlage zu untersagen bzw. die Hebeanlage zu sperren. Die entsprechenden Maßnahmen (Mängelbehebungsauftrag nach § 11, Außerbetriebnahme nach § 12) sind von der Behörde somit nur subsidiär zu setzen.

#### Zu § 7 (Anlagen- bzw. Aufzugsbuch):

Wie bisher soll das Anlagen- bzw. Aufzugsbuch dem mit der wiederkehrenden Prüfung der Hebeanlage betrauten Hebeanlagenprüfer und der Behörde die Möglichkeit geben, sich rasch über

alle wesentlichen mit der Hebeanlage zusammenhängenden Vorkommnisse zu informieren. Weiters soll das Anlagen- bzw. Aufzugsbuch auch als Nachweis für die ordnungsgemäße Überprüfung der Hebeanlage dienen.

Zu § 8 (Betriebskontrollen):

Die ordnungsgemäße Kontrolle einer Hebeanlage erfordert gewisse Fachkenntnisse. Der Betreiber hat deshalb entweder einen entsprechend geeigneten Hebeanlagenwärter (im derzeit geltenden Tiroler Aufzugsgesetz 1998 als „Betreuungsperson“ bezeichnet) zu bestellen oder ein Betreuungsunternehmen zu beauftragen. Das Verhältnis zwischen dem Betreiber und dem Hebeanlagenwärter bzw. dem Betreuungsunternehmen beruht auf einem privatrechtlichen Vertrag (Werkvertrag oder Dienstvertrag). Die Voraussetzungen, die ein Hebeanlagenwärter oder Betreuungsunternehmen erfüllen müssen, werden in den §§ 14 und 15 näher geregelt.

Der Hebeanlagenwärter oder das Betreuungsunternehmen hat sich bei Betrieb der Hebeanlage davon zu überzeugen, dass keine offensichtlich betriebsgefährlichen Mängel oder Gebrechen bestehen. Darunter sind solche Mängel oder Gebrechen zu verstehen, die von einer speziell geschulten Fachkraft unschwer festgestellt werden können. Der Umfang der Betriebskontrolle ist im Abs. 2, die Intervalle sind im Abs. 3 näher geregelt. Dabei wird auf die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 verwiesen.

Zu § 9 (Befreiung von Personen):

Die Regelung des geltenden § 8 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998 soll konkretisiert und mit einer Zeitvorgabe versehen werden, damit die tatsächliche Befreiung schnellstmöglich erfolgen kann. Auch soll eine in beide Richtungen funktionierende Kommunikationseinrichtung vorgeschrieben werden, um den Kontakt mit und von den eingeschlossenen Personen herstellen zu können. Im Abs. 3 soll die Verpflichtung zum Nachrüsten nach einer sicherheitstechnischen Überprüfung angeordnet wer-



den, um einen möglichst hohen Standard in Bezug auf die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Zu § 10 (Regelmäßige und außerordentliche Überprüfung):

Technische Besonderheiten von Hebeanlagen, vor allem das Vorhandensein von beweglichen Teilen und von Motoren, erfordern im Interesse der Sicherheit der Benutzer neben der regelmäßigen Betriebskontrolle durch den Hebeanlagenwärter oder das Betreuungsunternehmen eine wiederkehrende Überprüfung innerhalb größerer Zeitabstände durch einen Sachverständigen. Der Betreiber wird deshalb verpflichtet, mit der Durchführung dieser regelmäßigen Überprüfung einen Hebeanlagenprüfer zu beauftragen. Mit der Beauftragung übernimmt der Hebeanlagenprüfer gesetzlich normierte Überprüfungspflichten, er wird der Behörde gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Überprüfung verantwortlich. Im § 16 Abs. 7 wird ausdrücklich angeordnet, dass der Hebeanlagenprüfer ab seiner Bestellung verpflichtet ist, die Hebeanlagen, mit deren Überprüfung er betraut ist, innerhalb der Fristen nach § 10 persönlich zu überprüfen. Im Fall seiner Verhinderung hat er einen anderen Hebeanlagenprüfer mit der Durchführung der Überprüfung zu beauftragen (§ 16 Abs. 7).

Die Beauftragung des Hebeanlagenprüfers durch den Betreiber begründet einerseits ein privatrechtliches Vertragsverhältnis und gestaltet andererseits durch die gleichzeitige Übertragung öffentlich-rechtlicher Pflichten an den Hebeanlagenprüfer die Rechtsbeziehung zwischen Behörde und Hebeanlagenprüfer. Der Hebeanlagenprüfer übernimmt mit der Beauftragung Aufgaben, die typischerweise öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Der Hebeanlagenprüfer hat festgestellte Mängel oder Gebrechen in das Anlagen- bzw. Aufzugsbuch einzutragen, für die Behebung eine angemessene Frist zu setzen und sich dann persönlich von der Behebung der Mängel oder Gebrechen innerhalb der festgesetzten Frist zu überzeugen. Kommt der Betreiber diesen „Anordnungen“ des Hebeanlagenprüfer nicht nach, so hat der Hebeanlagenprüfer die gesetzlich normierte Pflicht, die Behörde schriftlich davon zu verständigen (siehe § 11 Abs. 2). Die Übertragung derartiger Aufgaben öffentlich-rechtlichen Charak-

ters schränkt die Gestaltungsfreiheit des Vertragsverhältnisses zwischen dem Betreiber und dem Hebeanlagenprüfer ein. Wegen der mit dem Vertragsabschluss verbundenen Auswirkungen auf Schutzinteressen, die im öffentlichen Interesse liegen, und der geschilderten öffentlich-rechtlichen Gestaltungswirkung sind die Beauftragung und der Wechsel des Hebeanlagenprüfers im Anlagen- bzw. Aufzugsbuch zu vermerken und innerhalb eines Monats der Behörde anzuzeigen. Kommt der Hebeanlagenprüfer seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Landesregierung nach § 16 Abs. 10 seine Bestellung zu widerrufen. Der Betreiber ist dann gezwungen, den Vertrag mit diesem Hebeanlagenprüfer aufzulösen und einen neuen Hebeanlagenprüfer mit der Durchführung der Überprüfung zu beauftragen.

Den Befund jeder Überprüfung hat der Hebeanlagenprüfer in das Anlagen bzw. Aufzugsbuch einzutragen.

Neben der regelmäßigen Überprüfung in gewissen Zeitabständen ist im Abs. 5 die Möglichkeit der behördlichen Anordnung einer außerordentlichen Überprüfung der Hebeanlage vorgesehen. Wenn es aus Gründen der Sicherheit von Personen, der Energieeffizienz und dem Lärmschutz erforderlich ist, kann die Behörde dies im Einzelfall und unabhängig von den im Abs. 3 festgesetzten Fristen mit Bescheid anordnen. Die Kosten einer derart angeordneten außerordentlichen Überprüfung hat der Betreiber zu tragen, wenn bei dieser Überprüfung Mängel festgestellt werden.

Eine Überprüfung von Hebeanlagen durch Organe der Behörde ist nur in besonderen Fällen erforderlich; für diese seltenen Fälle wird im Abs. 6 eine Duldungspflicht, den Organen der Behörde zur Überprüfung der Hebeanlage den Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen im erforderlichen Ausmaß zu gewähren, ausdrücklich geregelt und damit das Betretungsrecht von Organen der Behörde im Weg einer Legalservitut sichergestellt.

#### Zu § 11 (Behebung von Mängeln und Gebrechen):

Diese Bestimmung regelt die Behebung von Mängeln oder Gebrechen, die die Betriebssicherheit der Hebeanlage nicht wesentlich beeinträchtigen. Beispielsweise ist an folgende Mängel

oder Gebrechen zu denken: die Beleuchtung funktioniert nicht, sonstige kleinere für die Benutzer ungefährliche Beschädigungen und dergleichen. Sind die Mängel oder Gebrechen aber derart, dass die Betriebssicherheit der Hebeanlage nicht mehr gegeben ist, dann greifen die besonderen Regelungen im § 12.

Wie bisher soll die Behebung von Mängeln oder Gebrechen unmittelbar nach deren Feststellung vom Betreiber in die Wege geleitet werden. Der Betreiber ist also verpflichtet, festgestellte Mängel oder Gebrechen der Hebeanlage unverzüglich zu beheben (Abs. 1).

Wurden die Mängel oder Gebrechen vom Hebeanlagenprüfer bei einer regelmäßigen oder außerordentlichen Überprüfung entdeckt und sind sie nicht so gravierend, dass eine Außerbetriebnahme der Hebeanlage vorzunehmen ist, so hat der Hebeanlagenprüfer dem Betreiber unter Fristsetzung die Behebung aufzutragen und sich nach Ablauf der Frist von der Behebung der Mängel oder Gebrechen zu überzeugen (Abs. 2).

Das Einschreiten der Behörde durch Erlassung eines Bescheides nach Abs. 3 ist erst als ultima ratio vorgesehen, wenn sich der Betreiber weigert, seinen Verpflichtungen zur Behebung der Mängel oder Gebrechen fristgerecht nachzukommen.

#### Zu § 12 (Sperrung):

Es sollen spezielle Vorkehrungen für Mängel oder Gebrechen getroffen werden, die so gravierend sind, dass die Betriebssicherheit der Hebeanlage nicht mehr gegeben ist. Die Verpflichtung nach Abs. 1 lit. a ist in der Praxis vor allem für die Hebeanlagenwärter oder einen Vertreter des Betreuungsunternehmens von Bedeutung, weil für diese Personen nach § 8 Abs. 1 eine entsprechende Verpflichtung besteht, sich bei Betrieb der Hebeanlage regelmäßig davon zu überzeugen, dass keine offensichtlich betriebsgefährlichen Mängel oder Gebrechen bestehen. Nach Behebung solcher im Zug der Betriebskontrolle erkennbaren Mängel darf die Hebeanlage wieder in Betrieb genommen werden, ohne dass hiezu eine Überprüfung durch den Hebeanlagenprüfer oder ein Einschreiten der Behörde notwendig wäre.

Ein Handeln des Hebeanlagenprüfers ist jedoch erforderlich, wenn die Betriebssicherheit wegen eines nur dem Sachverständigen erkennbaren Mangels nicht mehr gegeben ist und dementsprechend die Beurteilung, dass die Betriebssicherheit der Hebeanlage nicht mehr gegeben ist, durch den Hebeanlagenprüfer erfolgt ist. Da der Hebeanlagenprüfer selbst festgestellt hat (Abs. 1 lit. b), dass die Betriebssicherheit der Hebeanlage nicht mehr gegeben ist, kann der Hebeanlagenprüfer wesentlich rascher als die Behörde tätig werden. Deshalb hat der Hebeanlagenprüfer bei Gefahr im Verzug die Hebeanlage zu sperren. Der Hebeanlagenprüfer handelt dabei mit Befehls- und Zwangsgewalt als Beliehener. Die Wiederinbetriebnahme soll in diesem Fall nach Beseitigung des Mangels und nur nach vorheriger Prüfung der Betriebssicherheit durch den Hebeanlagenprüfer zulässig sein.

Ähnlich wie im § 5 Abs. 4 für Hebeanlagen ohne Prüfzeugnis ist bezüglich einer Hebeanlage, die ohne Beauftragung eines Hebeanlagenwärters oder eines Betreuungsunternehmens betrieben wird, einer nicht vorschriftsmäßig überprüften Hebeanlage, einer Hebeanlage, deren Betriebssicherheit nicht mehr gegeben ist, eines Aufzuges oder einer Hebeeinrichtung für Personen, wenn die nach einer Verordnung nach § 17 vorgesehene sicherheitstechnische Prüfung nicht fristgerecht durchgeführt wurde oder eines Aufzuges oder einer Hebeeinrichtung für Personen, wenn die nach einer Verordnung nach § 17 erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden, ein Tätigwerden der Behörde durch die Untersagung des Betriebes mit Bescheid oder durch die Sperre der Hebeanlage als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen. Im Fall der Untersagung des Betriebes oder der Sperre einer Hebeanlage ist Voraussetzung für eine Wiederinbetriebnahme nicht nur eine Prüfung durch den Hebeanlagenprüfer, sondern auch ein „contrarius actus“ der Behörde, nämlich die ausdrückliche Aufhebung der Untersagung des Betriebes oder der Sperre der Hebeanlage.

Zu § 13 (Mitteilungspflicht):

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll künftig nicht mehr der Betreiber, sondern der Hebeanlagenwärter oder das beauftragte Betreuungsunternehmen verpflichtet werden, bestimmte Mitteilungen zu machen. Unfälle und außergewöhnliche Vorfälle sind von diesen unverzüglich dem Betreiber, der Behörde und dem Hebeanlagenprüfer mitzuteilen. Die neue Regelung erfolgt in Angleichung an vergleichbare Bestimmungen des Bundes und in anderen Ländern. Dort hat sich eine Mitteilungspflicht des Hebeanlagenwärters oder des beauftragten Betreuungsunternehmens bewährt, weil diese am schnellsten von derartigen Vorfällen Kenntnis erlangen.

Zum 4. Abschnitt (Qualifizierte Personen):

Zu § 14 (Hebeanlagenwärter):

Wie bisher ist vorgesehen, dass die regelmäßige Kontrolle einer Hebeanlage von besonders befähigten Personen durchgeführt werden soll. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt und ist im Hinblick auf die komplexen technischen Systeme einer Hebeanlage notwendig und zweckmäßig. Die Voraussetzungen zur Bestellung als Hebeanlagenwärter im Abs. 1 sind identisch mit den bisherigen Mindestanforderungen; anstelle des Ausdrucks „Betreuungsperson“ soll der klarere Begriff „Hebeanlagenwärter“ verwendet werden.

Der Hebeanlagenwärter steht nur zum Betreiber in einem Vertragsverhältnis; im Gesetz ist diesbezüglich die Regelung, den Betreiber zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Hebeanlage diesem Gesetz entsprechend betrieben und instandgehalten wird, und ihm die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der Betriebssicherheit durch einen Hebeanlagenwärter oder ein Betreuungsunternehmen aufzuerlegen, ausreichend.

Ob der bestellte Hebeanlagenwärter die geforderten Voraussetzungen tatsächlich erfüllt, soll der ebenfalls vom Betreiber bestellte Hebeanlagenprüfer überprüfen. Weist der Hebeanlagenwärter die Bestellungsvoraussetzungen, etwa die erforderliche fachliche Eignung nicht mehr auf, so hat der Hebeanlagenprüfer den Hebeanlagenwärter aus dem Anlagen- bzw. Aufzugsbuch zu

streichen. Dies hat zur Folge, dass sich der Eigentümer einer Hebeanlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte um eine andere geeigneten Hebeanlagenwärter bemühen muss, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Einschreiten der Behörde ist nicht erforderlich.

Der Hebeanlagenwärter muss, solange die Hebeanlage zur Benutzung bereit steht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen jederzeit leicht erreichbar sein. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Hebeanlagenwärter seinen Verpflichtungen nach § 9 rechtzeitig nachkommen kann.

#### Zu § 15 (Betreuungsunternehmen):

Es gibt Betreuungsunternehmen, die die regelmäßige Betriebskontrolle und die allenfalls notwendige Befreiung von eingeschlossenen Personen besorgen. Diese müssen über ein Notrufsystem und eine Notrufleitzentrale verfügen. Sie müssen in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht die für die Betreuung der betreffenden Hebeanlage notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, auf die im Abs. 3 verwiesen wird.

#### Zu § 16 (Hebeanlagenprüfer):

Sowohl beim Einbau bzw. bei einer wesentlichen Änderung einer Hebeanlage (Vorprüfung nach § 4, Abnahmeprüfung nach § 5) als auch beim Betrieb einer Hebeanlage werden dem Hebeanlagenprüfer von Gesetzes wegen Aufgaben öffentlich-rechtlichen Charakters übertragen. Es ist deshalb erforderlich, jene Personen, die der Betreiber durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (vgl. die Ausführungen zu § 8) als Hebeanlagenprüfer beauftragen darf, einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Befähigung zu unterziehen. Hebeanlagenprüfer darf nur sein, wer von der Landesregierung bestellt wurde.

Die Voraussetzungen für eine Bestellung zum Hebeanlagenprüfer sind im Abs. 2 näher geregelt. Dabei wird nicht auf eine Ausbildung in Österreich abgestellt, sondern allgemein die erforder-

derliche Qualifikation normiert. Da zwischen einer Ausbildung im Inland und einer Ausbildung im Ausland nicht differenziert wird, erfolgt somit auch eine Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu den Aufgaben des Hebeanlagenprüfers zählen die Vorprüfung nach § 4 und die Abnahmeprüfung nach § 5; die wichtigste Aufgabe des Hebeanlagenprüfers stellt die regelmäßige Überprüfung einer Hebeanlage nach § 10 dar. Daneben obliegen dem Hebeanlagenprüfer die Vornahme der Eintragungen in das Anlagen- bzw. Aufzugsbuch (§ 7 Abs. 2 letzter Satz, § 10 Abs. 4, § 14 Abs. 1), die Prüfung der fachlichen Eignung der Hebeanlagenwärter (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2), die Ausstellung eines Befundes über das Ergebnis der Überprüfung einer Hebeanlage, allenfalls die Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung von festgestellten Mängeln (§ 10 Abs. 4), gegebenenfalls eine schriftliche Verständigung der Behörde (§ 11 Abs. 2), die Verständigung, dass die Betriebssicherheit der Hebeanlage nicht mehr gegeben ist (§ 12 Abs. 1 lit. b), schließlich die Überprüfung einer Hebeanlage vor der Wiederinbetriebnahme nach § 12 Abs. 2 und Abs. 4.

Zum 5. Abschnitt (Sicherheitstechnische Prüfung, Umbau und Modernisierung):

Zu § 17 (Sicherheitstechnische Prüfung):

Um den sicherheitstechnischen Standard von bestehenden Hebeanlagen an den Stand der Technik heranzuführen ist eine Verordnung der Landesregierung vorgesehen, in der mit angepassten Zeithorizonten die erforderlichen technischen Anpassungen der jeweiligen Hebeanlagen angeordnet werden sollen.

Zu § 18 (Umbau und Modernisierung von nicht CE-gekennzeichneten Hebeanlagen):

Im Fall eines Umbaus oder von Modernisierungen einer nicht CE-gekennzeichneten Hebeanlage, in welchem Ausmaß auch immer, soll eine Anpassung an den Stand der Technik erfolgen. Eine Verbesserung soll insbesondere durch den Einbau von Sicherheitsbauteilen erreicht werden. Diese technischen Erforder-

nisse sollen durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Auf den Einzelfall bezogene Vorschreibungen im Weg von Verwaltungsverfahren, wie sie nach § 19 Abs. 1 des geltenden Tiroler Aufzugsgesetzes 1998 möglich waren, sind somit nicht mehr erforderlich. Dies bringt auch einen Beitrag zur Einsparung von Vollziehungskosten für die betroffenen Behörden und bringt damit Einsparungen für die Gemeinden.

Zum 6. Abschnitt (Behörden, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Zu § 19 (Behörden, besondere Befugnisse, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde):

Das vorliegende Gesetz ist der Verwaltungsmaterie „Bauwesen“ zuzuordnen. Seine Vollziehung wird daher auch den Baubehörden, das heißt den für die Vollziehung der Tiroler Bauordnung 2011 zuständigen Behörden, übertragen.

Wie im § 10 Abs. 6 sollen im Abs. 2 Betretungsrechte vorgesehen werden, um die Befugnisse der behördlichen Organe bei der Sperre einer Hebeanlage nach § 5 Abs. 4 und nach § 12 Abs. 4 effektiv gewährleisten zu können.

Mit der Bestimmung des Abs. 3 wird dem verfassungsgesetzlichen Auftrag im Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG entsprochen. Danach haben die Gesetze die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die Bezeichnungspflicht obliegt dem jeweils zuständigen Gesetzgeber (Art. 115 Abs. 2 zweiter Satz B-VG). Die nach dem vorliegenden Gesetz von Organen der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben gehören zu den Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei im Sinn des Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG und damit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Zu § 20 (Strafbestimmungen):

Im Interesse der Rechtssicherheit werden in einer taxativen Aufzählung jene Verhaltensweisen umschrieben, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bilden. Die Strafdrohung für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 soll mit bis zu



15.000,- Euro, nach Abs. 2 mit bis zu 7.500,- Euro festgesetzt werden.

Die Strafbarkeit des Versuches ist gemäß § 8 VStG nur gegeben, wenn eine Verwaltungsvorschrift dies ausdrücklich anordnet. Da es im Hinblick auf die mit dem Betrieb von Hebeanlagen verbundenen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen rechtspolitisch wünschenswert ist, dass bereits der Versuch der Begehung einer der im Abs. 1 oder Abs. 2 angeführten Übertretung strafbar ist, wird im Abs. 3 die entsprechende Anordnung getroffen.

Zu § 21 (Verwendung personenbezogener Daten):

Es soll eine bereichsspezifische Datenschutzbestimmung und damit eine dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechende Verrechtlichung des EDV-Einsatzes geschaffen werden. Diese Bestimmungen regeln den Anlass und den Zweck der Verwendung, die von der Verwendung Betroffenen, die konkreten Datenarten sowie den Auftraggeber.

Zu § 22 (Umsetzung von Unionsrecht):

Diese Bestimmung enthält den unionsrechtlich erforderlichen Umsetzungshinweis. Gegenüber der geltenden Rechtslage sind keine weiteren prüfpflichtigen oder beschränkenden Anforderungen im Sinn der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehen.

Zu § 23 (Übergangsbestimmungen):

Das Außerkrafttreten der Vorschriften, die durch das vorliegende Gesetz ersetzt werden, ist auf den rechtlichen Bestand von Bescheiden, die in Durchführung dieser Vorschriften erlassen worden sind, ohne Einfluss. Der Abs. 1 enthält diesbezüglich lediglich eine Klarstellung. Nach Abs. 1 sollen aber nicht nur rechtskräftige Bescheide, sondern auch Prüfzeugnisse, die sich auf Vorschriften stützen, die durch das vorliegende Gesetz ersetzt werden, weiter aufrecht bleiben.

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass die von der Landesregierung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestellten Aufzugsprüfer weiterhin als bestellt gelten.

Im Abs. 3 wird klargestellt, dass die nach dem Tiroler Aufzugsgesetz, LGBL. Nr. 23/1980 bestellten Aufzugswärter und die nach dem Tiroler Aufzugsgesetz 1998, LGBL. Nr. 47, zuletzt geändert durch das Gesetze LGBL. Nr. 89/2002, bestellten Betreuungspersonen weiterhin als bestellt gelten.

Der Abs. 4 enthält eine Übergangsbestimmung für bereits anhängige behördliche Verfahren.

Zu Abs. 5:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Mit 1. Jänner 2014 werden daher die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern aufgelöst. Der Rechtszug an das neue Landesverwaltungsgericht ergibt sich dann unmittelbar aus Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51. Bis zum 31. Dezember 2013 soll – wie nach der derzeit geltenden Rechtslage – weiterhin als Rechtsschutz eine Berufung gegen Bescheide nach § 16 Abs. 1 und 13 an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig sein.

Zu § 24 (Inkrafttreten, Notifikation):

Abs. 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes tritt das bisherige Tiroler Aufzugsgesetz 1998, LGBL. Nr. 47, zuletzt geändert durch das Gesetze LGBL. Nr. 89/2002, außer Kraft (Abs. 2).

Art. 12 der Richtlinie 98/34/EG des europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. 1998 Nr. L 204, S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. 2006 Nr. L 363, S. 81, sieht vor, dass eine von den Mitgliedstaaten verabschiedete technische Vorschrift auf diese Richtlinie Bezug nimmt. Dem wird im Abs. 3 entsprochen.